

SATZUNG DES BERLINER SCHWIMM-VERBANDES

- JUGENDORDNUNG -

**Eintrag in das Vereinsregister
des Amtsgerichtes Charlottenburg am: 21.09.2010**

1 Jugendordnung

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Berliner Schwimm-Verbandes e.V. (BSV).

2 Zugehörigkeit

Zur Schwimmjugend im BSV (BSV-Jugend) gehören:

- a) alle Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben
- b) alle im Jugendbereich der Mitgliedsvereine gewählten und berufenen Jugendwarte
- c) alle im Jugendbereich des BSV gewählten oder berufenen Mitglieder.

3 BSV-Jugend

3.1 Die BSV-Jugend führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

3.2 Aufgaben

Durch ihre Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen und im Verband soll die BSV-Jugend ihren Mitgliedern ermöglichen:

- a) in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben
- b) zur Verständigung mit in- und ausländischen Jugendgruppen und -organisationen beizutragen
- c) die regelmäßige gesundheitliche Überwachung zu fördern
- d) die Zusammenarbeit mit Eltern und Schule weiterzuentwickeln
- e) das gesellschaftliche Engagement über den Rahmen der sportlichen Begegnung hinaus zu vertiefen
- f) die Erziehung zur Kritikfähigkeit gegenüber allen Problemen der Gesellschaft unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

4 Organe

Die Organe der BSV-Jugend sind:

- a) der Jugendtag
- b) der Jugendvorstand (JV).

5 Jugendtag

5.1.1 Der Jugendtag ist das oberste Organ der BSV-Jugend. Er besteht aus dem JV, den Vereinsjugendwarten und den Delegierten der Mitgliedsvereine sowie je einem gewählten Aktivensprecher der Fachsparten des BSV.

5.1.2 Die Anzahl der Delegierten eines jeden Mitgliedsvereines richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Kinder- und Jugendmitglieder am 01. Januar des laufenden Jahres.

5.1.3 Delegiertenschlüssel

Ab	50 Kinder- und Jugendmitglieder = 1 Delegierter;
Ab	200 Kinder- und Jugendmitglieder = 2 Delegierte;
Ab	400 Kinder- und Jugendmitglieder = 3 Delegierte;
Ab	600 Kinder- und Jugendmitglieder = 4 Delegierte;
über	800 Kinder- und Jugendmitglieder = 5 Delegierte.

5.2 Stimmrecht

5.2.1 Stimmrecht haben unter den Voraussetzungen der BSV-Satzung (§ 9 Absatz 3):

- a) die Mitglieder des JV
- b) die Vereinsjugendwarte der Mitgliedsvereine, die ihre Beitragsverpflichtungen erfüllt haben
- c) die von den für den Jugendbereich bevollmächtigten Vertretern der Mitgliedsvereine, die ihre Beitragsverpflichtungen erfüllt haben, schriftlich gemeldeten Delegierten
- d) die gemäß BSV-Satzung gewählten Aktivensprecher der Fachsparten.

5.2.2 Jeder unter 5.2.1 Genannte hat eine Stimme. Stimmen können nicht übertragen werden, mit Ausnahme 5.2.3.

5.2.3 Ist ein Vereinsjugendwart verhindert oder gleichzeitig JV-Mitglied, so ist ein weiterer Delegierter seines Mitgliedsvereines stimmberechtigt.

5.2.4 Der Jugendwart wird, beginnend 2010, für vier Jahre vom ordentlichen Jugendtag gewählt. Für die Dauer der Amtszeit gilt § 21 Abs. 9 der Satzung entsprechend.

5.2.5 Der Jugendwart ist für die Jugend oder ihr Aufgabengebiet besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Er allein hat die operative Verantwortung für die Jugend oder ihr Aufgabengebiet.

5.2.6 Der Jugendwart bestellt einen Jugendvorstand. Er kann im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel Mitarbeiter für seinen Zuständigkeitsbereich, insbesondere Trainer, Dozenten und Sachbearbeiter, ehrenamtlich berufen, beauftragen oder hauptamtlich anstellen. Er bestimmt ihre Aufgaben und Vollmachten nach einem zu veröffentlichenden Geschäftsverteilungsplan und regelt ihren Einsatz.

5.3 Aufgaben des Jugendtages

Die Aufgaben des Jugendtages sind:

- a) Wahl eines Versammlungs- und Wahlleiters
- b) Wahl einer Mandatsprüfungs- und Zählkommission
- c) Entgegennahme des Berichtes des JV mit anschließender Aussprache
- d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge

- e) die Entgegennahme des Berichtes der vom Verbandstag gewählten Kassenprüfer zur Kassen- und Wirtschaftsführung im Zuständigkeitsbereich des Jugendwartes
- f) die Entscheidung über die Empfehlung zur vermögensrechtlichen Entlastung des Jugendwartes durch den Verbandstag
- g) die Entscheidung über die Empfehlung an den Verbandstag zur Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages der BSV-Jugend für das laufende Kalenderjahr
- h) Wahl des Jugendwartes gemäß 5.2.4

5.4 Einberufung

5.4.1 Der ordentliche Jugendtag findet mindestens 6 Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag statt.

5.4.2 Über Termin und Ort entscheidet der JV.

5.4.3 Der Jugendwart lädt mindestens 5 Wochen vor dem Tagungstermin die Mitgliedsvereine unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Vereine, die eine E-Mail-Adresse beim BSV hinterlegt haben, können die Einladung auch mittels elektronischer Post erhalten. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht der Nachweis der Absendung der Einladung an die dem BSV zuletzt bekannte Adresse aus.

5.5 Anträge

Anträge für den Jugendtag können stellen:

- a) jedes JV-Mitglied
- b) die Vereinsjugendwarte der Mitgliedsvereine
- c) mindestens zehn Jugendmitglieder eines Mitgliedsvereines gemeinsam.

Sie müssen 3 Wochen vor dem Jugendtag schriftlich dem JV vorliegen.

Die Anträge und deren Begründung müssen den Präsidiumsmitgliedern und den Mitgliedsvereinen bis spätestens 2 Wochen vor dem Jugendtag mitgeteilt werden.

Dringlichkeitsanträge werden zugelassen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Dringlichkeit zustimmt.

5.6 Beschlussfähigkeit

Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitgliedsvereine beschlussfähig.

5.7 Abstimmungen

Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5.8 Außerordentlicher Jugendtag

Ein außerordentlicher Jugendtag muss einberufen werden auf:

- a) Antrag eines Drittels der Vereinsjugendwarte der Mitgliedsvereine
- b) Beschluss des JV, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst werden muss.

Ein außerordentlicher Jugendtag ist innerhalb von 3 Wochen einzuberufen. Zwischen Einberufung und Tagungstermin muss eine Frist zwischen 2, höchstens aber 5 Wochen liegen.

6 Jugendvorstand

6.1 Zusammensetzung

Der Jugendvorstand besteht aus dem Jugendwart und den vom Jugendwart berufenen Mitgliedern des Jugendvorstandes. Die berufenen Mitglieder des Jugendvorstandes bleiben bis zu ihrer Abberufung oder zu ihrem Rückruf im Amt.

6.2 Aufgaben des JV

6.2.1 Die Aufgaben des JV sind:

- a) Erfüllung der Richtlinien und Beschlüsse des Jugendtages
- b) Planung und Durchführung der Jugendarbeit im BSV

6.2.2 Der JV kann weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sowie weitere Ausschüsse für besondere Aufgaben berufen.

7 Jugendwart

7.1 Der Jugendwart vertritt die BSV-Jugend nach innen und außen.

7.2 Bei Nichtwahl eines Jugendwartes beim Jugendtag oder bei vorzeitigem Ausscheiden des Jugendwartes beruft der Vorstand nach Anhörung des JV einen kommissarischen Nachfolger. Auf dem nächsten Jugendtag ist eine Nachwahl vorzunehmen. Die Bestimmungen der Nr. 5.2.4 und 5.2.5 bleiben davon unberührt.

8 Protokolle

Von den Jugendtagen und den JV-Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.

9 Inhalt der Jugendordnung

Für die BSV-Jugend gilt die Jugendordnung. Alle hier nicht aufgeführten Punkte sind der Satzung zu entnehmen.

10 Inkrafttreten

Die Jugendordnung und ihre Änderungen treten jeweils mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Jugendwart und die Mitglieder des Jugendvorstandes, die nach der bisherigen Jugendordnung gewählt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.